
Kind/Kinder: Vorname, Name, Geburtsdatum

Kind/Kinder: Vorname, Name, Geburtsdatum

Kind/Kinder: Vorname, Name, Geburtsdatum

Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeit sowie Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Der Elternteil, bei dem das berechnigte Kind lebt und der gesetzliche Vertreter des Berechnigten, sind verpflichtet, das Stadtjugendamt Konstanz **-Unterhaltsvorschusskasse-** unverzüglic zu unterrichten, falls sich die Verhältnisse, die für die Unterhaltsleistung erheblich sind, ändern (§ 6 UVG).

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn Sie mit dem Kind umziehen
- wenn das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheidet oder stirbt;
- wenn der das Kind betreuende Elternteil heiratet (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten, auch Lebenspartner) oder wenn er die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt;
- wenn sich das Kind regelmäßig an mindestens 3 – 4 Tagen beim anderen Elternteil aufhält bzw. von beiden Elternteilen hälftig betreut wird
- sich die nach § 1567 BGB dauernd getrennt lebenden Ehegatten versöhnen (unabhängig von einem erneuten Zusammenziehen)
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII gedeckt ist
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird;
- wenn vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen direkt beim betreuenden Elternteil eingehen oder der andere Elternteil Bereitschaft zeigt, regelmäßig Unterhalt für das berechnigte Kind zu leisten
- wenn im Falle des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils mit Rücksicht hierauf dem Kind Waisenbezüge bewilligt werden oder stattdessen eine Abfindung gewährt wird

zusätzliche Mitteilungspflicht ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes,

- wenn das Kind die allgemeine Schulausbildung abschließt
- wenn das Kind eine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit beginnt
- wenn der betreuende Elternteil oder das Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen (Arbeitslosengeld II, „Hartz4“)
- wenn der betreuende Elternteil Einkommen von weniger als 600,00 € brutto bezieht (ohne Kindergeld)

Vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder ein Unterlassen der Anzeigepflicht (s. o.) können mit Bußgeld geahndet werden und begründen eine Ersatzpflicht (§ 10 und § 5 UVG).

Unterhaltsleistungen nach dem UVG sind insoweit zurückzuerstatten als Einkommen des berechnigten Kindes nach Stellung des Antrages auf die Unterhaltsleistung erzielt wird, das von dem Höchstbetrag hätte abgezogen werden müssen (z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen) und das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist (§ 5 UVG).

Mitteilungen an andere Behörden und Stellen (z. B. an das Jobcenter, Sozialamt, Bürgerbüro, Amt für Wohnungswesen, Abt. Beistandschaft/Amtsvormundschaft beim Jugendamt, etc.) ersetzen diese Anzeigepflicht nicht.

Persönlich ausgehändigt am _____

Unterschrift Antragsteller/in

Sachbearbeiter/in UVK